



Mittwoch 18. September 2013, 19.30 Uhr  
Schulhaus Ameise, Aula

Traktanden		Seite
01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013	1
02	Beratung und Genehmigung des neuen Personalreglements Nr. 0.04.00	2
03	Beratung und Genehmigung des neuen Behördenreglements Nr. 0.05.00	4
04	Beratung und Genehmigung des neuen Reglements über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule Nr. 2.01.00	5
05	Beratung und Genehmigung der Mutation Zonenplan Siedlung, Friedhofsbaulinie und Kernzone Parzellen 235 + 238 sowie Anpassung des Zonenreglements Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002	6
06	Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Planungskredits in der Höhe von CHF 200'000.-- zum Neubau der Gemeindeverwaltung	8
07	Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Planungskredits in der Höhe von CHF 120'000.-- zur Erschliessung "Underholle" (Tiergartenweg, Anna Zipper-Weg)	10
08	Verschiedenes	10
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013	*

#### Detaillierte Unterlagen zu Traktanden 02 bis 07

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 07 können ab dem 26.08.2013 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 26.08.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter <http://www.duggingen.ch> (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

#### Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

#### Beschwerdefristen (§ 175, Abs.2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für die Traktanden 3 bis 5.

\* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 26.08.2013 einsehen, per E-Mail ([gemeinde@duggingen.ch](mailto:gemeinde@duggingen.ch)) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

**Traktandum 01      Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 12. Juni 2013**

**Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013.**

**Ausgangslage**

---

Das geltende Dienst- und Gehaltsreglement der Gemeinde Duggingen stammt aus dem Jahr 1999 und ist revisionsbedürftig. Der Änderungsbedarf ergibt sich aus Anpassungen des übergeordneten Rechts (z. B. berufliche Vorsorge), aufgrund veränderter Bedingungen im Arbeitsmarkt, aber auch durch Strukturveränderungen in Behörden, Verwaltung und Kommissionen. Der Gemeinderat hat entschieden, einen externen Berater mit der Revision zu beauftragen. Ebenfalls beschlossen wurde, dass das Dienst- und Gehaltsreglement inhaltlich in je ein Personalreglement und ein Behördenreglement aufgeteilt werden soll. Letzteres wird der Gemeindeversammlung unter dem Traktandum 3 zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Das Personal wurde zur Vernehmlassung eingeladen. Zu diesem Zweck wurde auch ein erster Entwurf der Verordnung, in welcher die Details geregelt werden, beigelegt. Das Personal hat dem Reglementsentwurf zugestimmt und zur Verordnung einige Anregungen gemacht.

Danach wurde der Reglementsentwurf der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung unterbreitet. Diese hat die vorbehaltlose Genehmigung in Aussicht gestellt.

**Neuerungen**

---

Nachfolgend werden Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen mit den wichtigsten Neuerungen gegeben.

**A. Allgemeine Bestimmungen**§ 4, Stellenschaffung und -Bewirtschaftung

Die Stellenschaffung und -Bewirtschaftung soll künftig direkt dem Gemeinderat obliegen. Er hat sich dabei an der betrieblichen Notwendigkeit zu orientieren. Mit dieser Lösung kann auf Veränderungen rascher reagiert werden.

§ 5, Anstellungsbehörde und Ausschreibungsverfahren

Nach Absatz 3 soll neu die Kompetenz befristete Anstellungen von Aushilfen oder Vertretungen für die maximale Dauer von 12 Monaten an den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeverwalter direkt übertragen werden. Damit ist eine höhere Flexibilität bei weniger administrativem Aufwand gegeben.

**B. Das Arbeitsverhältnis, II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**§ 11 Ordentliche Kündigung

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Kündigung wesentliche Gründe hat und der Gemeinderat dies bei einem derartigen Entscheid auch berücksichtigt. Trotzdem kann ein Rechtsstreit mit der oder dem betroffenen Mitarbeitenden entstehen und ein Gericht gegen den Arbeitgeber entscheiden.

In Absatz 4 wird bereits geregelt, dass bei einer Kündigung ohne wesentlichen Grund ein Anspruch von maximal drei Monatslöhnen (nach Ablauf der Kündigungsfrist) besteht. Damit wird vermieden, dass bei einem Rechtsstreit höhere Forderungen Aussicht auf Erfolg haben.

§ 12 Fristlose Kündigung

Eine identische Regelung wie nach § 11 Absatz 4 gibt es gemäss § 12 Absatz 2 im Falle einer fristlosen Kündigung ohne wichtigen Grund

In Absatz 3 wird im Falle eines unbegründeten und fristlosen Verlassens der Arbeitsstelle durch den Mitarbeiter der Anspruch der Gemeinde auf Schadensersatz geregelt.

**C. Rechte und Pflichten**§ 25 Öffentliche Ämter

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist bewilligungspflichtig. Wird die Bewilligung jedoch erteilt, unterstützt die Gemeinde den betreffenden Mitarbeiter bei der Ausübung einer Milizfunktion durch die Erteilung von bezahltem Kurzurlaub. Damit fördert die Gemeinde aktiv das staatstragende Milizprinzip und nimmt gegenüber der Wirtschaft eine Vorbildfunktion ein.

**D. Lohn und andere geldwerte Leistungen**

Grundsätzlich wird weiterhin auf dem Einreihungsplan des Kantons basiert. Der Einreihungsplan im Anhang listet die jeweilige Bandbreite für die Funktionen der Gemeinde Duggingen auf. Als Basis diente die Beurteilung der Fachstelle Honorierungssystem des kantonalen Personalamtes. Damit wird nicht einfach die bestehende Praxis weitergeführt sondern an die Bedürfnisse der Gemeinde angepasst. Damit und mit der Fortführung des Erfahrungsstufensystems bleibt die Gemeinde auch konkurrenzfähig als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst.

§42 Beschleunigter und nicht gewährter Stufenanstieg

Die Möglichkeit, den Erfahrungsstufenanstieg bei nachgewiesener ausserordentlich guter Leistung zu beschleunigen, hat auch bisher schon bestanden. Ebenfalls bekannt ist die Sanktionsmöglichkeit, bei ungenügender Leistung den Stufenanstieg nicht zu gewähren.

Neu ist die Möglichkeit der Rückstufung in schweren Fällen. Wenn ein langjährige/r Mitarbeiter/in bereits die oberste Erfahrungsstufe erreicht hat und die Leistung über längere Zeit nicht genügt, konnte bisher nur ein Bewährungsverfahren mit Kündigungsandrohung oder eine effektive Kündigung Abhilfe schaffen. Mit der Rückstufung ist ein milderer Mittel vorhanden.

#### § 50 Treueprämie

Bisher wurde bei Vollendung des 20., 30. und 40. Dienstjahres jeweils ein Monatsgrundlohn ausgerichtet.

Neu soll bereits ab dem 10. Arbeitsjahr und danach alle fünf Jahre eine finanzielle Anerkennung erfolgen, jedoch in bescheidenem Ausmass. Die vorgeschlagene Lösung entspricht der Praxis des Kantons.

#### § 51 Abgeltung von Auslagen und Spesen sowie von besonderen Arbeitsleistungen

Diese werden neu in der Personalverordnung geregelt.

#### § 52 Besondere Entschädigung

Mit diesem Paragraphen wird die Grundlage für die künftige Entschädigung von Pikettendienstleistungen gelegt.

### **E. Arbeitszeit**

Im Reglement werden mit dem § 59 nur die Grundlagen gelegt. Die Soll-Arbeitszeit bleibt bei 42 Stunden wöchentlich. Der Absatz 3 des § 59 ermöglicht jedoch individuelle oder flexible Arbeitsformen. Diese werden in der Verordnung festgehalten.

Dabei soll künftig auf das Gleitzeitmodell zu Gunsten eines Jahresarbeitszeitmodells verzichtet werden. Ein Fixzeitenmodell wird beibehalten. Für welchen Bereich welches Modell angewendet wird, entscheidet der Gemeinderat. Das Jahresarbeitszeitmodell ist eher für die Verwaltung geeignet, das Fixzeitenmodell eher für den Aussendienst.

Der Vorteil eines Jahresarbeitszeitmodells liegt darin, dass der Gemeinderat lediglich noch die Schalteröffnungszeiten sowie die telefonische Erreichbarkeit der Verwaltung festlegen muss. Die effektive Erfüllung dieser Anforderungen wird danach durch den Verwalter organisiert wobei auch der Mitarbeiter eine hohe Selbständigkeit genießt. Ein monatliches Maximum an zu viel geleisteten Stunden fällt ebenfalls weg, da das vorgesehene Maximum oder Minimum ohnehin einzuhalten ist. Ein Verfall von zu vielen Plusstunden ist jeweils für das Ende des Kalenderjahres vorgesehen. Stundenweise Absenzen wie beispielsweise Arztbesuche fallen dadurch künftig in die Freizeit.

### **F. Ferien und Urlaub**

#### § 60 Ferien und Arbeitsfreie Tage

Der Mindest-Ferienanspruch wird wie bisher analog dem Kanton auf fünf Wochen festgelegt. Allerdings wird nicht mehr auf die kantonalen Vorschriften verwiesen, sondern eine konkrete Regelung formuliert.

#### § 62 Vaterschaftsurlaub

Es soll neu ein Vaterschaftsurlaub von einer Woche gewährt werden.

### **H. Rechtspflege**

Bei der Rechtspflege wird bewusst auf die Möglichkeit der Bewährung verzichtet. Dies hat zur Folge, dass es bei einer drohenden Kündigung aufgrund mangelnder Leistung keinen Anspruch auf eine Bewährungsfrist gibt. Dieser Anspruch existiert zurzeit noch und bedingt, dass vor einer effektiven Kündigung ein Mitarbeiter nach einem ausserordentlichen Beurteilungsgespräch ein Frist von 6 Monaten erhält um die Leistungen zu verbessern und vereinbarte Ziele zu erreichen. Wird dies in einem abschliessenden Gespräch festgestellt, kann die Kündigung nicht ausgesprochen werden. Wenn danach wieder ein Leistungsabfall festgestellt werden muss, beginnt das Bewährungsverfahren neu und die früheren Feststellungen dürfen nicht einbezogen werden.

Dies stellt einen überflüssigen Kündigungsschutz dar. Die Mitarbeitenden haben aufgrund der geltenden Gesetzgebung im öffentlichen Recht ohnehin Anspruch auf das rechtliche Gehör vor dem Erlass einer sie betreffenden Verfügung und danach die Möglichkeit der Beschwerde.

### **Anhang I, Einreichungsplan**

Der Einreichungsplan, auf den in § 36 hingewiesen wird, stützt sich auf die kantonalen Modellfunktionen und die zugehörigen Umschreibungen ab. Daneben wird die Zuordnung der Funktionen in der Gemeinde Duggingen aufgeführt. Es werden jedoch nicht alle beschriebenen Modellfunktionen der kantonalen Funktionsbereiche aufgeführt, da diese für die Bedürfnisse der Gemeinde nicht notwendig sind.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 26.08.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 26.08.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Personalreglement Nr. 0.04.00 zu genehmigen.**

## **Traktandum 03      Beratung und Genehmigung des neuen Behördenreglements Nr. 0.05.00**

---

### **Ausgangslage**

---

Im Rahmen der Revision des geltenden Dienst- und Gehaltsreglement der Gemeinde Duggingen sind auch die Entschädigungen der Behördenmitglieder zu regeln. Diese wurde bisher in einem separaten Abschnitt des Dienst- und Gehaltsreglements sowie im Besoldungsregulativ (Anhang zum Reglement) festgelegt. Da die reglementarischen Bestimmungen für das Gemeindepersonal und für die Behörden und Kommissionen neu in zwei separaten Erlassen festgehalten werden sollen, hat der Gemeinderat die Erarbeitung eines Behördenreglements beim gleichen externen Berater, welcher auch mit der Revision des Personalreglements betraut worden ist, in Auftrag gegeben.

Der Reglementsentwurf wurde der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung unterbreitet. Diese hat die vorbehaltlose Genehmigung in Aussicht gestellt.

### **Neuerungen**

---

Nachfolgend werden Erläuterungen zu den wichtigsten Neuerungen gegeben.

#### **Vergütung**

Die im Entwurf aufgeführten Entschädigungsansätze bilden neu die Bruttobeträge, bei welchen zu den bisherigen Tarifen die Sozialversicherungsabzüge hinzugerechnet wurden. Dies vereinfacht die Lohnadministration.

Die Ansätze wurden bereits im Jahr 2010 per 1. Juli durch die Gemeindeversammlung angehoben. Damals wurde davon ausgegangen, dass mit Mehrkosten in der Höhe von CHF 50'000.00 zu rechnen ist. Der effektive Kostenanstieg von 2009 (CHF 73'000.00) bis 2012 (CHF 95'000.00) beträgt CHF 22'000.-- pro Jahr, wobei die Beträge für die Jahre 2011 und 2012 gleich hoch sind. Somit kann von einer gewissen Stabilität ausgegangen werden.

Ein Teil dieser Vergütungen sind Jahresgrundentschädigungen. Diese sind bisher nur für die Gemeinderatsmitglieder und das Schulratspräsidium sowie das Präsidium der Sozialhilfebehörde vorgesehen. Der Gemeinderat hat entschieden, dass er dies auch auf die Präsidien der anderen ständigen Behörden und Kommissionen ausdehnen will.

#### **Weitere Entschädigungen**

Im Entwurf sind die bisherigen Entschädigungsansätze aufgeführt. Diese werden im Reglement aber nur mit den darin aufgeführten Behörden und Kommissionen verbunden. Honorierungen für weitere Kommissionen oder einzelne Funktionen sind in einer Verordnung festzulegen. Sie können jedoch den Ansätzen des Reglements entsprechen.

Die Spesenregelung wird ebenfalls in die Verordnung zum Behördenreglement aufgenommen.

Der Erlass der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 26.08.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 26.08.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

### **Antrag des Gemeinderats**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Behördenreglement Nr. 0.05.00 zu genehmigen.**

**Traktandum 04      Beratung und Genehmigung des neuen Reglements über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule Nr. 2.01.00**

---

**Ausgangslage**

---

Das Bildungsgesetz verpflichtet die Gemeinde als Trägerschaft des Kindergartens und der Primarschule zur Einrichtung eines Mittagstisches, sofern der Bedarf besteht. Gemäss §15 ist die Bedarfsabklärung alle drei Jahre durchzuführen. In der Gemeinde Duggingen wurde diese Abklärung bereits dreimal durchgeführt, letztmals 2011.

Aufgrund der Abklärungsergebnisse aus den Jahren 2004 und 2009 wurden ein Konzept und eine Betriebsordnung erstellt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 9.03.2010 das Konzept genehmigt und am 11.05.2010 einen Kredit von CHF 16'000.-- für die Pilotphase vom 9.8.2010 bis 22.03.2011 bewilligt. Die Erarbeitung des Konzepts und der Betriebsordnung sowie die Durchführung der Pilotphase erfolgte durch eine Projektgruppe des Schulrats.

Mit dem Budget 2011 hat die Gemeindeversammlung die Mittel zur Weiterführung des Mittagstisches über die Pilotphase hinaus genehmigt. Der Gemeinderat hat deshalb den Schulrat gebeten nach Auswertung einer erneuten Evaluation nach der Pilotphase einen weiteren Bericht mit einem Vorgehensvorschlag sowie dem angepassten Konzept zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgrund des Berichts hat der Gemeinderat entschieden, ein Reglement für den Mittagstisch erarbeiten zu lassen. Es geht darum, eine rechtlich solide Grundlage zu schaffen. Das Reglement soll die wichtigsten Regelungen enthalten. Details zu den künftigen Bedarfsabklärungen wie z. B. die Definition wann der Bedarf erfüllt ist, wie auch zu Elternbeiträgen oder zu Sanktionen werden in der Verordnung geregelt, welche der Gemeinderat erlässt.

Neben dem Reglement und der Verordnung ist auch eine sogenannte Betriebsordnung für die Durchführung des Mittagstisches zu erstellen. Die Betriebsordnung soll lediglich den praktischen Ablauf des Mittagstisches regeln und ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Eine wesentliche Bestimmung, welche im § 4 beschrieben ist, bildet die Einführung einer Betriebskommission. Diese soll, gemäss Vorschlag, aus drei Personen, nämlich jeweils einer Vertretung aus dem Gemeinderat, der Elternschaft und des Schulrats bestehen. Zusätzlich wird die Leiterin des Mittagstisches in beratender Funktion an den Sitzungen zur Verfügung stehen. Die Kommission wird vom Gemeinderat gewählt. Zu ihren ersten Aufgaben wird die Erarbeitung der erwähnten Betriebsordnung gehören.

Der Entwurf des Mittagstischreglements wurde dem Schulrat und dem Mittagstischteam zur Vernehmlassung unterbreitet. Deren Stellungnahme war positiv. Danach wurde der Entwurf an die Bildungs-, Kultur-, und Sportdirektion (BKSD) zur Vorprüfung weitergeleitet. Ein paar Änderungsvorschläge, welche der Präzisierung und der besseren Lesbarkeit dienen, wurden aufgenommen. Die Gemeinde kann mit der vorbehaltlosen Genehmigung rechnen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 26.08.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 26.08.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

**Antrag des Gemeinderats**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Reglement über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule Nr. 2.01.00 zu genehmigen.**

**Traktandum 05      Beratung und Genehmigung der Mutation Zonenplan Siedlung, Friedhofsbaulinie und Kernzone Parzellen 235 + 238 sowie Anpassung des Zonenreglements Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002**

---

**Ausgangslage**

---

Mit der Übertragung des digitalen Datenbestandes in das neue Datenmodell und der Aufarbeitung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wurde festgestellt, dass in der Brunngasse die Friedhofsbaulinie zu definieren ist. Ebenfalls hat sich aufgrund des vorgesehenen Neubaus einer Gemeindeverwaltung am Standort Windlinhaus eine Änderung der Baulinie in der Kirchstrasse sowie eine Anpassung des Zonenreglements ergeben. Die Firma Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim, wurde beauftragt, die entsprechenden Vorlagen zu erarbeiten.

Mit Beschluss vom 9.04.2013 hat der Gemeinderat den Planungsbericht für das planungsrechtliche Mitwirkungsverfahren und die gleichzeitige Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumplanung genehmigt. Während der Mitwirkungsfrist vom 29.04.2013 bis am 30.05.2013 erfolgte eine schriftliche Einsprache, welche durch den Gemeinderat geprüft und nach Rücksprache mit dem Einsprecher bereinigt wurde.

Der Vorprüfungsbericht erforderte keine Anpassungen in der Vorlage.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 25.06.2013 den Mitwirkungsbericht genehmigt und das Geschäft an die Gemeindeversammlung überwiesen. Nach der Zustimmung des Souveräns und dem Ablauf der Referendumsfrist wird dem Regierungsrat die endgültige Genehmigung beantragt.

---

**Bereinigungen Bau- und Strassenlinienpläne**

---

Folgende Bereinigungen sind vorgesehen:

**Parzelle 2550, 2565, 2669, Brunngasse, Friedhofsbaulinie**

Auf der östlichen Seite des Friedhofs ist keine Friedhofsbaulinie definiert. Dadurch sind die angrenzenden Parzellen dazu verpflichtet, einen Abstand von 20 m einzuhalten. Vor allem für die Parzelle Nr. 2550 hat dies zur Konsequenz, dass diese gar nicht mehr bebaut werden kann. Aus raumplanerischer Sicht macht es keinen Sinn, dass eine Parzelle mit Zentrumsnähe künftig nicht überbaubar ist. Aus diesem Grund ist auch auf der östlichen Seite des Friedhofs eine Friedhofsbaulinie zu erlassen. Die neue Friedhofsbaulinie wird auf die Baulinien der Nachbarparzellen abgestimmt. Dadurch ergibt sich ein Baulinienabstand von 3.00 m ab Parzellengrenze.

**Parzelle 235, 238, Kirchstrasse, Baulinie**

Bereits 2009 ist die Umnutzung des Windlinhauses durch den Gemeinderat geprüft worden. Dabei wurde festgestellt, dass die bestehende Baulinie zwei Meter zur Strasse vorgerückt werden kann. Die Verschiebung begründet sich mit der aktuell nicht mehr zweckmässigen Linienführung der Baulinie. Die gültige Baulinie wurde vor einigen Jahren durch den Dugginger Souverän im Hinblick auf die Schaffung grosszügigerer räumlicher Verhältnisse beim Kirchplatz beschlossen, verunmöglicht nun aber einen zweckmässigen Ersatzneubau des Windlinhauses. Auf der Höhe der Südseite des Windlinhauses tangiert die gültige Baulinie aus dem Jahr 2005 (Teilzonenplan Dorfkern) die Zufahrt zum Friedhofparkplatz. Da dies keinen Sinn ergibt, wird die Baulinie so angepasst, dass sie der Zufahrt entlang verläuft und diese somit nicht mehr schneidet. Zudem wird sie zwecks formeller Richtigkeit zur Friedhofsbaulinie mutiert.

---

**Bereinigungen Zonenreglement Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002**

---

**Widersprüche Reglement**

Die heute geltende Regelung der Sockelgeschosshöhen im Zonenreglement Siedlung verursacht einen Widerspruch. Die maximal zulässigen Sockelgeschosshöhen sind im Zonenreglement Siedlung unter den Ziffern 5.1 bis 5.4, Ziffer 6.7 und Ziffer 13.5 geregelt.

Die heute geltende Regelung schafft bei der Planung von Ersatzneubauten in der Kernzone einen Widerspruch. Gemäss Zonenreglement Absatz 13.5 darf die Sockelgeschosshöhe für solche Ersatzneubauten maximal 0.5 m bzw. bei Ersatzneubauten von übrigen Bauten in der Ortsbildschutzzone 3 m betragen.

Widerspruch a):

In der Kernzone ist die maximal zulässige Sockelgeschosshöhe über dem tiefsten Punkt geringer als über dem höchsten Punkt. Die zulässige 1.0 m Sockelgeschosshöhe über dem höchsten Punkt kann nicht realisiert werden.

Widerspruch b):

Ersatzneubauten von übrigen Bauten in der Ortsbildschutzzone könnten mit den angegebenen Sockelgeschosshöhen nur in ausgeprägter Hanglage realisiert werden. Diese Bauten sind im Zonenplan Dorfkern mit einem orangen Punkt gekennzeichnet. Zweck der Mutation ist, die Regelung der zulässigen Sockelgeschosshöhen für Bauten in der Kernzone und für Bauten in den Wohn- und Geschäftszonen zu trennen und Eindeutigkeit in den raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.

## Änderungen

Das Reglement soll zur Bereinigung dieser Widersprüche wie folgt abgeändert werden (*Änderungen*):

### Ziffer 6.7 Sockelgeschoss

Die Oberkante der Sockelgeschossdecke darf maximal 1.0 m über dem höchsten und maximal um das unter Ziffer 5.1 bis 5.4 ~~so wie 13.5~~ angegebene Mass über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains liegen. Gemessen wird an der äussersten Fassade flucht.

...

### Ziffer 13.5 Neubauten

Für Neubauten in den Bereichen für Ergänzungsbauten der Ortsbildschonzone sowie für Neubauten und Ersatzneubauten in der Ortsbildschonzone gelten folgende Vorschriften:

Vollgeschosszahl in der Ortsbildschonzone	max. zwei
Wohnungszahl pro Baukörper	frei
Bebauungsziffer	33% (gilt nur in der Ortsbildschonzone)
Nutzungsziffer	56% (gilt nur in der Ortsbildschonzone)
Sockelgeschosshöhe <i>über dem höchsten Punkt</i>	max. 0.5 m
Sockelgeschosshöhe über dem tiefsten Punkt	max. 1.0 m

...

Bei Ersatzneubauten von übrigen Bauten der Ortsbildschonzone, welche im Zonenplan Dorfkern mit einem orangen Punkt gekennzeichnet sind, darf die Sockelgeschosshöhe maximal 3 m *über dem gewachsenen Terrain* betragen. *Gemessen wird ab dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains an der äusseren Fassadenflucht.*

...

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum und der Mitwirkungsbericht können ab dem 26.08.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen und der Mitwirkungsbericht ab dem 26.08.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

## Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutation Zonenplan Siedlung, Friedhofsbaulinie und Kernzone Parzellen 235 + 238 sowie die Anpassung des Zonenreglements Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002 zu genehmigen.**

## **Traktandum 06      Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Planungskredits in der Höhe von CHF 200'000.-- zum Neubau der Gemeindeverwaltung**

---

### **Ausgangslage**

---

In den vergangenen Jahren wurde durch den Gemeinderat und die Bau- und Planungskommission wiederholt der Neubau eines Gebäudes für eine Gemeindeverwaltung bearbeitet. Aus verschiedenen Gründen wurde dieses Projekt bisher nicht zu Ende geführt, obwohl der Bedarf für ein Verwaltungsgebäude unbestritten vorhanden ist.

### **Aktuelle Probleme**

---

Die derzeitigen gemieteten Verwaltungsräumlichkeiten am Oberdorf 11 genügen den Anforderungen nicht mehr. Die Büro- und Arbeitsflächen sind teilweise zu knapp bemessen und eine Verbesserung der gesamten Situation ist nicht möglich. Die Frage, ob die Verwaltung künftig eine Lehrstelle anbieten soll, stellt sich gar nicht erst, da der dazu notwendige Arbeitsplatz nicht geschaffen werden kann.

Den Bedürfnissen entsprechende Sitzungsräumlichkeiten für den Gemeinderat und die Kommissionen werden ab Ende 2013 nicht mehr vorhanden sein. Bereits jetzt ist es gar nicht möglich, dass die Verwaltungsmitarbeiter mit einer Kundin oder einem Kunden, beispielsweise bei einem Todesfall, die notwendigen Formalitäten in einer möglichst angenehmen Atmosphäre in einem Besprechungszimmer regeln können.

Die Sanitären Anlagen für das Personal und die Besucher sind ungenügend, es existiert lediglich eine einzige Toilette. Dies widerspricht den Anforderungen an öffentliche Gebäude.

Der Serverraum wurde behelfsmässig im Keller der Liegenschaft am Oberdorf 11 eingerichtet, ist jedoch weder klimatisiert noch den Anforderungen entsprechend gesichert.

Das Archiv muss derzeit auf zwei Standorte aufgeteilt werden, nämlich ebenfalls im Keller am Oberdorf 11 und zudem im Keller des Schulhauses Eule. Auch für die Papierakten, welche nach wie vor geführt werden müssen und bisher nachweislich am beständigsten sind, sind die Räumlichkeiten nur schlecht geeignet. Zudem wird durch die Aufteilung auf zwei Standorte der Verwaltungsaufwand unnötig erhöht.

### **Standortentscheid und Vorprojekt**

---

An einer Klausurtagung zum Neubau der Gemeindeverwaltung hat der Gemeinderat mit der Bau- und Planungskommission (BPK) vereinbart, eine gemeinsame Projektgruppe zu bilden. Diese wurde beauftragt, den gesamten Planungs- und Projektierungsprozess bis und mit dem Antrag für den Planungskredit an die Gemeindeversammlung zu begleiten. Ein Zwischenentscheid, zu welchem der Gesamtgemeinderat und die ganze BPK wieder zusammengekommen sind, bildete die Festlegung des Standorts für den Neubau.

An einer gemeinsamen Sitzung im März 2013 hat die Projektgruppe über ihre bisherige Arbeit orientiert und die Vor- und Nachteile der zwei zu beurteilenden Standorte "Hofaggerbühne" und "Windlinhaus" präsentiert. Nach der Auswertung stand fest, dass die neue Gemeindeverwaltung am Standort "Windlinhaus" (Parzelle Nr. 238) gebaut werden soll. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Die Parzelle Nr. 238 befindet sich in einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen (ÖWA) und gleichzeitig in der Kernzone. Somit ist sie sehr zentral gelegen. Eine Parzellenmutation (Gebäude/Parkplatz) und eine Teil-Aufhebung der ÖWA- Zone wären Voraussetzungen für einen Verkauf, denn dies wäre neben der Nutzung durch die Gemeinde die einzige sinnvolle Alternative. Das Grundstück ist aber trotz seiner zentralen Lage eher unattraktiv für private Investoren und so nahe beim Kirchturm auch nicht geeignet für Wohnbauten.

Ein weiterer Aspekt bei der Standortbeurteilung bildete der Raumbedarf. Neben dem Bedarf der Verwaltung wurden auch die bisherigen Mitbenutzer der Büroräumlichkeiten (Sozialhilfebehörde und Bürgerrat) im alten Schulhaus Eule zu ihren Bedürfnissen befragt. Daraus wurde ein provisorisches Raumprogramm erstellt und überprüft, ob die Ansprüche an beiden Standorten aufgrund der Zonenvorschriften erfüllt werden können. Dies ist, unter der Voraussetzung der Zustimmung des Soveräns zu den Mutationen im Zonenreglement, über welche unter Traktandum 05 abgestimmt wird, sowohl auf der Hofaggerbühne als auch beim Standort "Windlinhaus" möglich.

Auf der "Hofaggerbühne" besteht grössere Planungsfreiheit. Mit dem Bau einer neuen Gemeindeverwaltung an diesem Standort die Vielfalt der Möglichkeiten bereits zu beschränken, erachtet der Gemeinderat nicht als sinnvoll.

Die Gemeinde sollte die unattraktivsten Liegenschaften und Grundstücke in ihrem Besitz, wenn dies sinnvoll und möglich ist, selber nutzen und attraktiven Grundbesitz strategisch geschickt für die weitere Wohnraumentwicklung der Gemeinde einsetzen.

Aufgrund dieser Überlegungen ist der Standortentscheid "Windlinhaus" für den Neubau einer Gemeindeverwaltung der einzig sinnvolle.

Das dieser Sondervorlage zugrunde liegende Vorprojekt-Plus wurde nach dem Standortentscheid in Auftrag gegeben. Es berücksichtigt die Bedürfnisse von Behörden und Verwaltung, ermöglicht aber auch eine Weiterentwicklung, da bei der Raumnutzung Reserven eingeplant wurden.



Mit der Genehmigung des Planungskredits von CHF 200'000.-- soll das Projekt bis und mit der Erteilung der Baubewilligung weitergeführt werden. Die aktuelle Gesamtkostenschätzung, wie sie bereits in der Finanzplanung aufgeführt wurde, beträgt CHF 2.4 Mio. Sobald die konkrete Kostenschätzung erstellt worden ist, wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung erneut eine Vorlage zur Realisierung unterbreiten.

---

### **Besondere Baukommission**

---

Sofern die Gemeindeversammlung dem Planungskredit zustimmt, beabsichtigt der Gemeinderat eine besondere Baukommission gemäss § 105 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 einzusetzen. Diese wird das Vorhaben weiter begleiten und mit Kompetenzen ausgestattet, um den Gemeinderat zu entlasten. Sie setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern des Gemeinderats und der Bau- und Planungskommission, einem Architekten als Fachberater, dem Gemeindeverwalter als Nutzervertreter und dem Bauverwalter, welcher die Protokollführung übernehmen wird.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 26.08.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 26.08.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Sondervorlage für einen Planungskredits in der Höhe von CHF 200'000.-- zum Neubau der Gemeindeverwaltung zu genehmigen.**

## Traktandum 07      Sondervorlage, Beratung und Genehmigung des Planungskredits in der Höhe von CHF 120'000.-- zur Erschliessung "Underholle" (Tiergartenweg, Anna Zipper-Weg)

### Ausgangslage

Im Jahr 2006 sind die Bau- und Strassenlinienpläne für das Neuerschliessungsgebiet Tiergartenweg, Anna Zipper-Weg sowie für die Strasse "Im Gärtli" mit Regierungsratsbeschluss Nr. 880 genehmigt worden. Die Vorbereitungen für eine Sondervorlage zum Planungskredit begannen bereits im Jahr 2010. Aufgrund anderer Dringlichkeiten, konnte das Projekt bis jetzt nicht weiter verfolgt werden.

Im Mai diesen Jahres beschloss der Gemeinderat das Terminprogramm sowie das Vergabeverfahren für die Ingenieurarbeiten. Letzteres wurde mit dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Planungskredit durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses wurde ein Betrag von CHF 120'000.-- als Kreditantrag festgelegt.

Das Projekt gliedert sich in zwei Phasen:

- Phase 1: Neuerschliessung der Strassen Tiergartenweg, Anna Zipper-Weg mit allen Werkleitungen
- Phase 2: Sanierung der Strasse Im Gärtli, Korrektion nach BSP sowie Instandstellung der Werkleitungen.

Vorgesehen ist folgender Terminablauf:

- 2013/2014: Vorarbeiten / Projektierung
- 2015/2016: Realisierung / Abschluss

Der Kreditantrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Ingenieurarbeiten (Projektierung und Bauleitung)	CHF	80'000.--
Detailabklärungen (externe Baugrunduntersuchungen, externe Rissprotokolle, etc.)	CHF	20'000.--
Reserve für Unvorhergesehenes, allfällige Projekterweiterungen (Variantenuntersuchungen auf Wunsch der Gemeinde, Kehrplatzabklärungen, etc.)	CHF	20'000.--
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>120'000.--</b>

Nach Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Planungskredit wird die Ingenieurfirma, welche den Zuschlag erhalten hat, die Grundlagen für die Sondervorlage zur Umsetzung erarbeiten. Der Kreditantrag wird voraussichtlich im Herbst 2014 gestellt werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 26.08.2013 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 26.08.2013 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

### Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Sondervorlage für einen Planungskredits in der Höhe von CHF 120'000.-- zur Erschliessung "Underholle" (Tiergartenweg, Anna Zipper-Weg) zu genehmigen.**

## Traktandum 08      Verschiedenes